

Landespolizeiamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel
per E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

Ihr Zeichen: 295315
Ihre Nachricht vom: 20.12.2023
Mein Zeichen: 490-15.91-180/2023-5562/2023
Meine Nachricht vom: 22.12.2023

[REDACTED]
[REDACTED]@polizei.landsh.de
Telefon: 0431 160-60110

11.01.2024

Anfrage nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Folgende Anfrage wurde von Ihnen am 20.12.2023 an das Landespolizeiamt gerichtet:

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

vorhandene Informationen über die Amtsschilder für das Landespolizeiamt Mühlenweg 166, Kiel und Kronshagener Weg 105, Kiel

beispielsweise:

- * *Zuständigkeit für die Beschaffung*
- * *Kalenderjahr/Datum der Beschaffung*
- * *Beschaffungs-Auftrag an GMSH AöR*
- * *Datei-Vorlagen als Muster für die von der GMSH AöR veranlasste Herstellung*
- * *Rechts-Grundlagen für Design/Gestaltung der Amtsschilder*
- * *Beschlüsse/Genehmigungen von den vorhandenen Erlassen (2) abzuweichen“*

Sehr geehrte [REDACTED]

die Zuständigkeit für die Beschaffung von Amtsschildern für das Landespolizeiamt liegt im Dezernat 14. Ihre Anfrage wurde daher zur weiteren Bearbeitung dorthin gesandt. Es wurde mitgeteilt, dass entsprechende Unterlagen, aus denen das Datum der Beschaffung, der Auftrag an die GMSH AöR und auch die Datei-Vorlage als Muster der Beschaffung hervorgehen, nicht mehr vorhanden sind.

Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen verweise ich auf die Beantwortung der IZG-Anfrage

20230804_Landeswappen bei Landesbehörden,

nachlesbar im Transparenzportal, ferner auf den Ihnen bereits bekannten

Erlass „IV 4010-50.10“ vom 20.09.2018 (Amtsschilder der Polizeibehörden und –
dienststellen des Landes).

Beschlüsse oder Genehmigungen, von den vorhandenen Erlassen abzuweichen, sind nicht
bekannt.

Hinweis:

Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationszugangsgesetzes
Schleswig-Holstein besteht nur, soweit die Informationen der Behörde auch tatsächlich
vorliegen. Eine Pflicht der Behörde zur Beschaffung von ihr nicht vorliegenden
Informationen besteht nicht.

Sollten Sie mit der Beantwortung nicht einverstanden sein, können Sie nach dem IZG-SH
gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

„Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport,
Landespolizeiamt Schleswig-Holstein, Mühlenweg 166, 24116 Kiel“

erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Landespolizeiamt
-Stabstelle 1-
Mühlenweg 166
24116 Kiel

